

Fragen zu Baum und Recht



Fotos: Hilsberg

Sowohl Auftraggeber als auch Ausführende einer Baumschädigung oder Baumfällung können mit einem Bußgeld bedacht werden.

In der Fragestunde zu Baum und Recht beschäftigt sich der Jurist Rainer Hilsberg diesmal mit der Frage, wie hoch das Bußgeld bei einem Verstoß gegen die Baumschutzsatzung sein darf*.

Wie hoch ist das Bußgeld bei Verstoß gegen die Baumschutzsatzung?

In einer Wohnanlage wurden illegal 25 Pappeln gekappt, die durch eine Baumschutzsatzung geschützt sind. In welcher Höhe darf die zuständige Behörde in einem solchen Fall Bußgelder verhängen?

Antwort

Da der Bund im am 1. März 2010 in Kraft getretenen Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) keine Bußgeldvorschriften für Zuwiderhandlungen gegen landesrechtliche Schutzgebietsvorschriften aufgenommen hat, müssen diese weiterhin im Landesrecht geregelt werden. Eine entsprechende Regelung enthalten regelmäßig die Naturschutzgesetze der Länder wie zum Beispiel Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (i.V.m. Art. 12 Abs. 1 BayNatschG u. § 29

BNatschG) oder § 39 Abs. 1 Nr. 4 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG). Die Baumschutzsatzungen/-verordnungen müssen ihrerseits auf diese gesetzlichen Regelungen verweisen. Im Hinblick auf frühere Fassungen der Landesnaturschutzgesetze gelten in aller Regel Überleitungsvorschriften (so zum Beispiel Art. 57 Abs. 6, 7, 8 BayNatschG).

Bußgeldrahmen

Maßgeblich für den Bußgeldrahmen ist zunächst einmal § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG). Während der dort festgelegte Mindestbetrag (fünf Euro) nicht disponibel ist, darf vom Höchstmaß (1.000 Euro) durch spezialgesetzliche Regelung abgewichen werden. So kann beispielsweise nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatschG mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften einer Baumschutzverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt. § 40 BbgNatSchAG sieht da-

gegen einen Bußgeldrahmen bis zu 65.000 Euro vor. Die meisten Baumschutzsatzungen/-verordnungen übernehmen den Bußgeldrahmen des jeweiligen ermächtigenden Landesgesetzes. Wenn die Vorschrift – wie Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatschG – bei der Bußgeldhöhe nicht zwischen vorsätzlichem und fahrlässigem Handeln unterscheidet, gilt § 17 Abs. 2 OwiG. Demgemäß reduziert sich bei Fahrlässigkeit der Höchstbetrag um die Hälfte (hier zum Beispiel bezogen auf das BayNatschG: 25.000 Euro).

Höhe der Geldbuße

Regeln für die konkrete Zumessung der Geldbuße enthält § 17 Abs. 3 OwiG. Danach sind die Bedeutung der begangenen Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft, zu berücksichtigen (§ 17 Abs. 3 S. 1 OwiG). Bei Eingriffen an geschützten Bäumen lässt sich die Bedeutung der Tat vor allem daran ablesen, welchen Wert der in seinem Aufbau wesentlich veränderte Baum beziehungsweise der entfernte Baum ursprünglich hatte und wie weit sich der Eingriff auf die durch die Baumschutzsatzung/-verordnung verfolgten Ziele auswirkte. Entscheidend ist daher der sachliche und ökologische Wert, so wie er sich vor dem schädigenden Eingriff dargestellt hatte, sowie die durch den Eingriff verursachte

*Rainer Hilsberg beschränkt sich auf eine an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen. Für eine individuelle Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an die niedergelassenen Rechtsanwälte.

Wertminderung. Dieser Wert ist abhängig unter anderem vom Stammumfang, der Baumart, dem Gesundheitszustand, von den Wachstumsbedingungen, von der Bedeutung der Tierwelt, Stadtklima und Umgebung. Dabei muss aber insbesondere die Gewichtung der insoweit im Einzelnen zugrunde gelegten Bewertungskriterien nachvollziehbar dargelegt werden¹.

Ein weiteres Kriterium für die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit ist die Schwere der Rechtsverletzung. So kann eine besonders schwere Ordnungswidrigkeit vorliegen, wenn geschützte Bäume auf einem Grundstück entfernt werden, weil sie der Realisierung eines Bauvorhabens in einer möglichst gewinnträchtigen Art und Weise im Wege stehen, obwohl die zuständige Behörde zuvor mehrfach den Geschäftsführern des Bauträgers dargelegt hatte, dass eine Beseitigung nicht in Betracht komme².

Wenn bei einer genehmigungspflichtigen und genehmigungsfähigen Baumfällung lediglich die formelle Genehmigung nicht eingeholt wurde, kann sich dies grundsätzlich bußgeldmindernd auswirken. Auf der anderen Seite kann es jedoch gerade im Fall formeller Verstöße gegen Baumschutzsatzungen/-verordnungen im Zusammenhang mit Bauarbeiten bußgelderhöhend sein, wenn der Betroffene Vorteile dadurch erzielt, dass er vollendete Tatsachen – ein baureifes Grundstück – schafft und sich dadurch zum Beispiel Zeitvorteile verschafft³.

Nach § 17 Abs. 4 OWiG soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat (zum Beispiel der Erlös aus dem Holzverkauf), übersteigen. Das Bußgeldverfahren ist jedoch rechtlich streng zu unterscheiden von dem Folgenbeseitigungsverfahren (Ersatzpflanzung beziehungsweise Leistung von Ersatz in Geld). Es ist daher nicht zulässig, die Geldbuße

allein nach der Höhe des entstandenen Schadens zu bemessen⁴. Umgekehrt ist allerdings die Pflicht zur Vornahme einer Ersatzpflanzung bei der Bemessung der Geldbuße auch nicht in Form eines Rabatts zu berücksichtigen⁵.

Zudem kommen für die Bemessung der Geldbuße auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters in Betracht. Diese können unter Umständen nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn es sich um geringfügige Ordnungswidrigkeiten handelt (§ 17 Abs. 3 S. 2 OWiG). Dagegen darf bei einer Verhängung einer relativ hohen Geldbuße auf konkrete Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen nicht verzichtet werden, weil von seiner Leistungsfähigkeit abhängt, wie empfindlich und damit nachhaltig ihn die Verhängung der Geldbuße trifft⁶. Der Beruf des Betroffenen ist ein maßgebliches Kriterium zur Feststellung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse.

Der Bußgeldrahmen bildet einen wesentlichen Anhaltspunkt für die Bemessung der Geldbuße im Einzelfall⁷. Das Höchstmaß der Geldbuße ist für die denkbar schwersten Fälle vorgesehen, wobei auch sehr vermögende Täter und die Erzielung großer wirtschaftlicher Vorteile zu berücksichtigen sind. Der Mittelwert der Geldbuße kommt grundsätzlich für die denkbar durchschnittlich schweren Fälle in Betracht. Die praktisch vorkommenden Durchschnittsfälle werden allerdings weit unter dem Mittelwert der denkbar schweren Durchschnittsfälle liegen. Folglich müssten die Geldbußen weit unter dem dargestellten Mittelwert einzuordnen sein. Bei einer angedrohten Geldbuße von 50.000 Euro würde der Mittelwert bei 25.000 Euro, der Durchschnittsfall also weit darunter liegen.

Dieser Ansatz hilft aber in der Praxis nicht sehr viel weiter, da er angesichts der hohen Bußgeldrahmen bestenfalls eine Groborientierung darstellen kann. Zu



Rainer Hilsberg ist Jurist in der öffentlichen Verwaltung in Bayern. Er ist mit Seminaren zur Verkehrssicherungspflicht für Bäume erfolgreich als nebenamtlicher Dozent an der Bayerischen Verwaltungsschule tätig. Mittlerweile leitet er die Rechtsreferendarbildung im Regierungsbezirk Schwaben.

empfehlen ist daher – wie eingangs unter Heranziehung des Urteils des OLG Düsseldorf (Fußnote 1) dargestellt – eine kombinierte Betrachtungsweise, bei der sowohl der Sachwert als auch der ökologische und sonstige Nutzen des jeweiligen Baumes für die Allgemeinheit die Grundlage für die Bemessung der Bußgeldhöhe bilden⁸.

Sowohl Auftraggeber als auch Ausführende einer Baumschädigung oder Baumfällung (zum Beispiel Unternehmer) können mit einem Bußgeld bedacht werden (§ 14 OWiG), wobei bei der Bestimmung der Bußgeldhöhe unter anderem taterbezogene Merkmale wie der jeweilige Beruf zu berücksichtigen sind⁹. Von einem Gärtnermeister oder Inhaber einer Baumpflegefirma ist in besonderem Maße zu erwarten, dass er die gesetzlichen Vorschriften kennt und sein Verhalten nach ihnen ausrichtet. Bei solchen Personen ist die Begehung von Verstößen gegen Baumschutzvorschriften höher zu bestrafen als beim Durchschnittsbürger¹⁰.

Bußgeldkatalog

Häufig haben die Gemeinden zur Vereinfachung und zur einheitlichen Ahndung Bußgeldkataloge erlassen. Hierbei handelt es sich um interne Richtlinien, die eine Orientierungshilfe für die Verwal-



Diese Schnittmaßnahmen (Bild links und rechts) verstoßen regelmäßig



gegen die Baumschutzsatzung.

► tungsbehörde darstellen. Gerichte werden zwar aus Gründen einer möglichst gleichmäßigen Behandlung gleichgelagerter Sachverhalte die dort vorgesehenen Regelsätze nicht unbeachtet lassen dürfen. Allerdings haben diese Kataloge keine Rechtssatzqualität und sind folglich für die Gerichte nicht verbindlich. Insbesondere müssen die Umstände des jeweiligen Einzelfalls in die Bemessung einbezogen werden.

Beispiele aus der Rechtsprechung

Nach einer älteren Übersicht¹¹ (Stand 1994) haben sich in der Praxis für die Beseitigung eines Baumes Beträge zwischen umgerechnet 51 und 255 Euro eingependelt. Eine andere Quelle¹² führt aber bezogen auf den gleichen Zeitraum aus, dass aller Erfahrung nach auch Geldbußen zwischen umgerechnet 2.045 und 5.113 Euro von den Gerichten akzeptiert werden.

Das Amtsgericht Hamburg-Altona¹³ verhängte 1983 umgerechnet 20.452 Euro wegen unerlaubten Fällens von acht Eichen zur Realisierung eines Bauvorhabens, das Oberlandesgericht Oldenburg¹⁴ 1985 in einem vergleichbaren Fall 10.226 Euro. Das Oberlandesgericht Düsseldorf¹⁵ bestätigte 1995 die Verurteilung zu 5.113 Euro wegen des Fällens von vier alten Bäumen, die bei Errichtung einer Tiefgarage hinderlich waren.

Nach dem Kammergericht Berlin¹⁶ liegt eine Geldbuße in Höhe von umgerechnet 1.534 Euro für das Fällen eines geschützten Baumes noch innerhalb des „Spielraums“, der dem Tatrichter bei der Bußgeldbemessung zusteht. Darauf, ob es bundesweit gesehen für das Fällen eines geschützten Baumes in der Regel geringere Geldbußen verhängt werden als es ausweislich der Urteilsgründe in Berlin der Fall sei, komme es deshalb hier nicht an.

Das Abreißen von vier Ästen einer Lärche mit einem Durchmesser von circa vier bis zehn Zentimeter erfüllt die Tatbestandsalternative des Zerstörens von Teilen eines geschützten Baumes nach der Berliner Baumschutzverordnung. Das Kammergericht Berlin¹⁷ verwarf deshalb ein Rechtsmittel gegen eine Verurteilung zu einer Geldbuße von umgerechnet 409 Euro.

Der Bauleiter, der für den Bauherrn ein Bauvorhaben betreut, hat auch die Einhaltung der Bestimmungen der Baumschutzverordnung zu überwachen. Von dieser Verantwortung ist er nicht deshalb befreit, weil der Bauleiter der ausführenden Baufirma und der zuständige Polier ebenfalls für die Beachtung der Baumschutzverordnung Sorge zu tragen haben. In diesem Fall ging es um die Nichtbeachtung des Verbots des Befahrens des Wurzelbereichs geschützter Bäume mit Baufahrzeugen und des Lagerns von Baumaterialien in diesem Bereich. Das Kammergericht Berlin¹⁸ hatte keine Bedenken gegen eine Verurteilung des Bauleiters zu einer „sehr maßvollen“ Geldbuße in Höhe von umgerechnet 511 Euro.

Neuere Urteile wurden – soweit ersichtlich – nicht veröffentlicht.

Abschließende Bemerkung

Für die Bußgeldbemessung ist es wie oben dargelegt erforderlich, sich persönlich ein umfassendes Bild insbesondere von der Zuwiderhandlung und dem den Täter treffenden Vorwurf zu machen. Da dies im vorliegenden Fall nicht möglich ist, konnten nur allgemeine Hinweise für die Begründung der Bußgeldhöhe gegeben werden. Wichtig ist jedenfalls immer, dass im Hinblick auf eine spätere gerichtliche Nachprüfung die Begründung in sich schlüssig und nachvollziehbar ist.

Rainer Hilsberg

Literatur

- 1) OLG Düsseldorf Beschluss v. 15.08.2008, IV 2 Ss (OWi) 88/98 – (OWi) 63/08 II, juris
- 2) Günther, Baumschutzrecht, 1994, RdNr. 187 unter Verweis auf AG Hamburg-Altona, Urt. v. 11.10.1983, 328b 2911/83–400 Js Owi 28/83
- 3) Günther, Baumschutzrecht, 1994, RdNr. 188 unter Verweis auf OLG Hamm NJW 1980, 2822
- 4) Dreßler/Rabbe, Kommunales Baumschutzrecht, 2. Aufl. 1999, S. 66
- 5) Otto NVwZ 1986, 903
- 6) Nach KG Berlin Beschl. v. 4.9.2001, 2 Ss 181/01 – 5 Ws (b) 527/01, juris: sind (umgerechnet) 1534 Euro eine relativ hohe Geldbuße
- 7) Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz, § 17 RdNr. 25
- 8) So auch Günther, Baumschutzrecht, 1994, RdNr. 184, 185
- 9) Krumnacker in Kerkmann, Naturschutzrecht in der Praxis, § 10 RdNr. 36
- 10) Günther NuR 1998, 637
- 11) Günther, Baumschutzrecht, 1994, RdNr. 183; s.a. Günther NuR 1998, 637 u. NuR 2002, 587
- 12) Bartholomäi UPR 1988, 246
- 13) Siehe Fußnote 2
- 14) OLG Oldenburg, Beschl. v. 9.1.1985, Ss 217/84, Das Gartenamt 1986, 260
- 15) OLG Düsseldorf NuR 1997, 207
- 16) KG Berlin Beschl. v. 27.2.2002, 2 Ss 215/01 – 5 Ws (B) 106/02, juris
- 17) KG Berlin Beschl. v. 12.9.2000, 2 Ss 158/00 – 5 Ws (B) 499/00, juris
- 18) KG Berlin Beschl. v. 21.2.2000, 2 Ss 16/00 – 5 Ws (B) 98/00, juris

Noch Fragen?

Haben sie auch noch Rechtsfragen zum Thema „Baum“? Schicken Sie uns einfach eine E-Mail an baumredaktion@gmx.de oder per Post an: **Redaktion Baumzeitung, Postfach 8364, 38133 Braunschweig.**

Urteil: Motorsensen-Einsatz an Straße

Der Motorgerätehersteller Echo verweist in einer Pressemitteilung auf ein aktuelles Urteil des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe zum Einsatz von Motorsensen am Straßenrand.

Wenn Kommunen den Einsatz von Motorsensen auf Grünstreifen und in Verkehrsnahe dulden, ohne verlässliche Schutzmaßnahmen vor Steinschlag zu unternehmen, verletzen sie damit die öffentlich-rechtliche Verkehrssicherungspflicht und haften für etwaige Schäden.

Das Aufstellen von Warnschildern reicht keinesfalls, urteilte das Gericht.

Das am 4. Juli 2013 ergangene Urteil bezieht sich auf den Streit um Schadensersatz wegen Steinschlagschäden, die infolge von Mäharbeiten an einem Pkw in Brandenburg entstanden waren. Der Bundesgerichtshof stellte im Urteil (Az. III ZR 250/12) fest, dass ein Amtshaftungsanspruch aus § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. Art. 34 GG wegen der Beschädigung des Fahrzeugs durch die bei

den Mäharbeiten hochgeschleuderten Steine besteht.

Das Gericht schlägt als Lösung eine den Arbeiten folgende robuste Schutzplane vor oder das Flankieren der Verkehrsteilnehmer durch ein kommunales Begleitfahrzeug, das als „Schutzschild“ fungiert. Als Alternative verweist Echo in diesem Zusammenhang auf seine Motorsensen mit Kreiselcheren, die verhin-derten, dass überhaupt Steinschlag ent-stehe.

– ts –